

WEISS • TEUCHERT • BECK • BRÄUNLING

Steuerberater u. Rechtsanwalt in Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Postfach 50 12 44 • 70342 Stuttgart • Tel 0711/549954-0 • Fax 0711/549954-98
Internet: <http://www.wtbb-steuerberatung.de> • e-mail: info@wtbb-steuerberatung.de



Sonderrundschreiben

Die neue Rentenbesteuerung

Erik Bräunling

Rechtsanwalt
Steuerberater

E.Braeunling@wtbb-steuerberatung.de

Sehr geehrte Mandanten,

da sich immer mehr Rentner die Frage stellen müssen, ob sie seit der Neuregelung der **Rentenbesteuerung ab dem 1.1.2005** im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wieder eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und sich aufgrund dessen diese Frage auch in Ihrem Umfeld stellen kann, möchten wir Sie nachfolgend kurz über die Inhalte und Folgen der neuen Rentenbesteuerung informieren.

Seit 2005 ist von Rentnern ein deutlich höherer Anteil ihrer Rentenbezüge, nämlich regelmäßig 50 % statt lediglich 32 oder gar 27 %, je nach Lebensalter bei Rentenbeginn, zu versteuern. Hinzu kommen weitere Einkünfte, wie z.B. aus Pensionen oder Betriebsrenten, die über die Lohnsteuerkarte abgerechnet werden, sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Kapitalvermögen, die den Sparrfreibetrag übersteigen.

Da die Finanzverwaltung automatische Mitteilungen über die Rentenbezüge aller Rentner erhält und auch automatische Abfragen über die bestehenden Bankverbindungen der Steuerpflichtigen möglich sind, muss eine Vielzahl von Rentnern damit rechnen, zukünftig zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen aufgefordert zu werden. Durch die elektronische Übermittlung der über Lohnsteuerkarte abgerechneten Bezüge ab 2005 wird der Finanzverwaltung auch automatisch die Höhe der bezogenen Betriebsrenten und Pensionen mitgeteilt. Des gleichen sind die Finanzämter zumindest über den gesamten inländischen Grundbesitz informiert, so dass hieraus auch Rückschlüsse auf mögliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gezogen werden können.

Sollte bereits eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sich daraus ergeben, dass aus den bisherigen Einkünften ab dem 1.1.2005 eine Einkommensteuerschuld entsteht, so ist grundsätzlich der objektive Tatbestand einer Steuer-

hinterziehung bei Nichtabgabe einer entsprechenden Einkommensteuererklärung gegeben.

Wir rechnen jedoch damit, dass die Finanzverwaltung regelmäßig von Steuerstrafverfahren absehen wird, wenn ein Rentner in Unkenntnis der Abgabepflicht selbst von einer Abgabe der Einkommensteuererklärung abgesehen hat. Kritisch könnten allerdings die Fälle sein, in denen die Rentner bereits vor 2005 aufgrund ihrer Einkünfte einkommensteuerpflichtig waren.

Wir empfehlen grundsätzlich allen Rentnern, die infolge der oben genannten Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung mit einer Aufforderung zur Einkommensteuererklärung rechnen müssen, ihre Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Steuererklärungen abzugeben, um in jedem Falle die Einleitung von Strafverfahren zu vermeiden.

Ohne tiefer in die Einzelheiten der Besteuerungsvorschriften eindringen zu wollen, möchten wir nachfolgend einige Beispiele nennen, in denen grundsätzlich eine Einkommensteuerpflicht entstehen kann:

- ⇒ Rentner mit Brutto-Jahresrente in Höhe von 12.000 EUR und Nebeneinkünften über 2.748 EUR
- ⇒ Rentner mit Brutto-Jahresrente in Höhe von 6.000 EUR und Nebeneinkünften in Höhe von über 5.268 EUR
- ⇒ Rentnerehepaar mit Brutto-Jahresrenten in Höhe von insgesamt 18.000 EUR und steuerpflichtigen Nebeneinkünften in Höhe von über 7.912 EUR

Generell besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in 2005, wenn neben einer Lohnsteuerkarte mit Steuerabzug weitere Einkünfte von mehr als 410 EUR im Jahr vorliegen, oder wenn das zu versteuernde Einkommen 7.664 EUR bei Alleinstehenden und 15.329 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten übersteigt. Daher sollte die Abgabepflicht grundsätzlich überprüft werden, wenn

- ⇒ Rentner eine monatliche Rente von mehr als 1.558 EUR beziehen
- ⇒ Rentner gleichzeitig eine Betriebsrente (auf Lohnsteuerkarte) oder weitere Einkünfte (z.B. Zinserträge über dem Sparerfreibetrag, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erzielen.

Selbstverständlich gibt es im Gegenzug auch eine Vielzahl von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, wie Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherungsbeiträge), Spenden, größere Krankheitskosten oder Pflegekosten, Behindertenpauschbeträge, etc.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Bräunling – RA u. StB.

Stuttgart, im Juli 2006